

**Haushaltssatzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 6 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landesverbandsgesetz-LWVG) hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave am 25.11.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

691.100,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

490.000,00 €

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

§3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0,00 €

Die Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Trave enthält keine Festsetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 und 5 LWVG (Hebesatz und Hebetermin).

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 LWVG ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass jedes Verbandsmitglied Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen kann.

Hamberge, den 25.11.2025

gez. Bernd Kretschmann

Verbandsvorsteher